

## **Benutzungsordnung der Stadt Münsingen für den Zeltplatz „Stettener Häule“ im Stadtteil Bichishausen**

### **1. Zweckbestimmung und Benutzung**

Der Zeltplatz „Stettener Häule“ im Stadtteil Bichishausen befindet sich im Eigentum der Stadt Münsingen und die Nutzung ist nur nach Anmeldung und Erhalt einer Gestattung sowie Entrichtung einer Gebühr beim Gasthof Hirsch möglich:

**Gasthof Hirsch**  
Alfred Tress  
Stettener Halde 3  
72525 Münsingen - Bichishausen

Tel.: 07383/1491 oder 07383/1492

### **2. Verhalten auf Zeltplatz**

- (1) Der Platz ist stets sauber zu halten und sauber zu verlassen. Abfälle und Fäkalien sind entsprechend den Anweisungen der Beauftragten der Stadt Münsingen ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (2) Der Zeltstandort und das angrenzenden Gelände dürfen außerhalb der Wege nicht befahren werden. In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr darf der Zufahrtsweg zum Zeltplatz mit Motorfahrzeugen nicht befahren werden.
- (3) Feuer darf nur in der dafür vorgesehenen befestigten Feuerstelle gemacht werden. Zusätzliche Feuerstellen, Grillstellen und Aggregate dürfen nicht angelegt bzw. betrieben werden.
- (4) Die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke und Einrichtungen am Wald dürfen nicht beschädigt werden, z.B. Schnitzereien an Baumstämmen. Der Inhaber der Gestattung ist für sein Zelt und dessen Benutzer verantwortlich. Er ist verantwortlich für die Sicherheit und Ordnung sowie Beschädigungen jeglicher Art und haftet gegenüber der Stadt Münsingen.
- (5) Lärmen ist verboten. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur so betrieben oder gespielt werden, dass eine Störung Anderer oder des Naturgenusses ausgeschlossen ist. Auf die Einhaltung der Nachtruhe (22:00 – 6:00 Uhr) ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die Gestattung ist auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Münsingen, den Bediensteten des Landratsamts Reutlingen, dem staatl. Forstamt Münsingen und dem Polizeivollzugsdienst vorzuzeigen.
- (7) Der Zeltstandort wird von der Stadt Münsingen in stets widerruflicher Weise zur Verfügung gestellt. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Jede Haftung der Stadt und ihrer Beauftragten ist ausgeschlossen.
- (8) Hunde müssen an der Leine bleiben und dürfen nicht frei umherlaufen. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf dem Zeltplatz verrichtet.

### **3. Anwendung der Polizeiverordnung**

Im Übrigen gelten für den Zeltplatz auch die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Münsingen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der jeweils geltenden Fassung.

### **4. Zuwiderhandlungen**

- (1) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die offensichtlich unter dem Einfluss alkoholischer oder anderer berauschender Mittel stehen, können am Betreten des Zeltplatzes gehindert werden oder mit einem Platzverweis von der Anlage verwiesen werden.
- (2) Bei schweren Verstößen kann auch ein zeitlich befristetes oder auch unbefristetes Aufenthaltsverbot für den Zeltplatz erteilt werden.

### **5. Beseitigungspflicht**

Wer einen Schaden herbeiführt, hat diesen unverzüglich der Platzaufsicht, Herrn Alfred Tress oder dem Ordnungsamt der Stadt Münsingen zu melden. Die Stellung von Strafanträgen sowie die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. April 2008 in Kraft.

Münsingen, 19.03.2008

Mike Münzing  
Bürgermeister